

17.
Mai
2006

Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 41 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG)¹⁾,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand **Art. 1** Diese Verordnung regelt die Bemessung des Parteikostenersatzes durch die Gerichte und Verwaltungsjustizbehörden.

Parteikostenersatz **Art. 2** Der Parteikostenersatz besteht aus dem Honorar und den notwendigen Auslagen.

Ermittlung des Streitwerts **Art. 3** ¹Der Streitwert wird nach den Regeln der Artikel 137 bis 139 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (ZPO)²⁾ ermittelt.

² Wird von der beklagten Partei ein selbstständiger Gegenanspruch erhoben, sei es in Form der Widerklage oder der Verrechnung, wird der Streitwert durch Zusammenzählen der beiden den Streitgegenstand bildenden Ansprüche bestimmt.

Anpassung an die Teuerung **Art. 4** Der Regierungsrat passt die Honorartarife auf Vorschlag des Bernischen Anwaltsverbandes periodisch der Teuerung an.

2. Tarif in Zivilrechtssachen

Ordentliche Verfahren **Art. 5** ¹Ist der Streitwert bestimmbar, wird das Honorar im ordentlichen Verfahren (Art. 144 ff. ZPO) wie folgt bemessen:

Streitwert in Franken	Honorar in Franken
unter 8 000	100– 3 000
von 8 000 bis 20 000	1 500– 7 900
über 20 000 bis 50 000	3 200–15 700
über 50 000 bis 100 000	3 900–23 700
über 100 000 bis 300 000	7 900–35 400

¹⁾ BSG 168.11

²⁾ BSG 271.1

Streitwert in Franken	Honorar in Franken
über 300 000 bis 600 000	11 800–49 200
über 600 000 bis 1 Million	19 700–59 000
über 1 Million bis 2 Millionen	38 500–78 700
über 2 Millionen	bis zu 3,8%.

² Kann der Streitwert zahlenmässig nicht bestimmt werden, beträgt das Honorar 400 bis 11 800 Franken. Sind bedeutende vermögensrechtliche Interessen zu wahren, wird auf dem Honorar ein Zuschlag von bis zu 200 Prozent gewährt.

Vorsorgliche
Beweisführung

Art. 6 Für vorsorgliche Beweisführungen (Art. 222 ff. ZPO) beträgt das Honorar 30 bis 60 Prozent des Honorars gemäss Artikel 5.

Übrige Verfahren

Art. 7 In den übrigen Verfahren wird das Honorar wie folgt bemessen:

- a* in summarischen Verfahren (Art. 305 ff. ZPO), soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften anwendbar sind, 30 bis 60 Prozent des Honorars gemäss Artikel 5,
- b* für Rechtsmittelverfahren (Art. 333 ff. ZPO), soweit sie von der bisherigen Anwältin oder vom bisherigen Anwalt geführt werden, 30 bis 50 Prozent des Honorars gemäss Artikel 5 bzw. gemäss Buchstabe *a*; bis zu 20 Prozent des Honorars, sofern die oberinstanzliche Beurteilung nur aufgrund der Akten ohne Parteiverhandlung und ohne Einreichung neuer Rechtsschriften erfolgt,
- c* für Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 374 ZPO 200 bis 2000 Franken.

Erledigung
ohne Urteil

Art. 8 Bei Erledigung des Rechtsstreits ohne Urteil (Vergleich, Abstand, Klagerückzug usw.) beträgt das Honorar 25 bis 100 Prozent des Honorars gemäss Artikel 5 bzw. gemäss Artikel 7.

Zuschlag

Art. 9 Ein Zuschlag von bis zu 75 Prozent auf das Honorar wird gewährt bei Verfahren, die besonders viel Zeit und Arbeit beanspruchen, wie namentlich bei schwieriger und zeitraubender Sammlung oder Zusammenstellung des Beweismaterials, bei grossem Aktenmaterial oder umfangreichem Briefwechsel, wenn ein wesentlicher Teil des Aktenmaterials oder des Briefwechsels in einer anderen als der Gerichtssprache vorliegt, oder bei besonders komplexen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen.

Reisezuschlag

Art. 10 Für einen ganzen Reisetag wird ein Honorarzuschlag von 300 Franken gewährt.

3. Tarif in Verwaltungsrechtssachen

Beschwerde-
verfahren

Art. 11 ¹In Beschwerdeverfahren beträgt das Honorar 400 bis 11 800 Franken pro Instanz.

² Sind bedeutende vermögensrechtliche Interessen zu wahren, wird auf dem Honorar ein Zuschlag von bis zu 200 Prozent gewährt.

Klageverfahren

Art. 12 ¹In Klageverfahren mit bestimmtem Streitwert bemisst sich das Honorar nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 Buchstabe *b*. Bei Enteignungsverfahren ist die untere Grenze der Ansätze nicht verbindlich.

² Kann der Streitwert zahlenmässig nicht bestimmt werden, beträgt das Honorar 400 bis 11 800 Franken. Sind bedeutende vermögensrechtliche Interessen zu wahren, wird auf dem Honorar ein Zuschlag von bis zu 200 Prozent gewährt.

Sozialversiche-
rungsrechtliche
Verfahren

Art. 13 In sozialversicherungsrechtlichen Klage- und Beschwerdeverfahren beträgt das Honorar 400 bis 11 800 Franken pro Instanz.

Vorsorgliche
Beweisführung

Art. 14 Für vorsorgliche Beweisführungen beträgt das Honorar 30 bis 60 Prozent des Honorars gemäss den Artikeln 11, 12 oder 13.

Erledigung
ohne Urteil

Art. 15 Bei Erledigung des Rechtsstreits ohne Urteil (Vergleich, Abstand, Klagerückzug usw.) beträgt das Honorar 25 bis 100 Prozent des Honorars gemäss den Artikeln 11, 12 oder 13.

Zuschläge

Art. 16 In Verwaltungsrechtssachen sind die Artikel 9 und 10 anwendbar.

4. Tarif in Strafrechtssachen

Honorar

Art. 17 In Strafrechtssachen wird das Honorar wie folgt bemessen:
a in Verfahren vor dem Haftgericht 250 bis 450 Franken,
b in Strafmandatsverfahren und in Verfahren vor der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 400 bis 7900 Franken,
c in Verfahren vor dem Kreisgericht 2000 bis 50 000 Franken,
d in Verfahren vor dem Wirtschaftsstrafgericht 2000 bis 80 000 Franken,
e in Verfahren, die vor der Überweisung an das urteilende Gericht erledigt werden, 25 bis 100 Prozent des Honorars gemäss Buchstaben *b* bis *d*,
f in Rechtsmittelverfahren 10 bis 50 Prozent des Honorars gemäss Buchstaben *a* bis *e*,
g in Beschwerdeverfahren 400 bis 2000 Franken,
h für nachträgliche richterliche Entscheide und Widerrufsverfahren gemäss den Artikeln 316 bis 321 des Gesetzes vom 15. März 1995

über das Strafverfahren (StrV)¹⁾ 10 bis 40 Prozent des Honorars gemäss Buchstaben *b* bis *d* sowie *f*.

Zuschläge

Art. 18 ¹In Strafrechtssachen sind die Artikel 9 und 10 anwendbar.

² Kann der Zeit- und Arbeitsaufwand auch unter Anwendung von Artikel 9 nicht angemessen entschädigt werden, kann der Zuschlag höher als 75 Prozent sein.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrecht

Art. 19 Für den Aufwand, den die Anwältinnen und Anwälte vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistet haben, wird der Parteikostenersatz nach bisherigem Recht bemessen.

Inkrafttreten

Art. 20 Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Kantonalen Anwaltsgesetz in Kraft.

Bern, 17. Mai 2006

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 321.1

26.
Oktober
2011

**Verordnung
über die Bemessung des Parteikostenersatzes
(Parteikostenverordnung, PKV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV) wird wie folgt geändert:

Art. 7 In Rechtsmittelverfahren (Art. 308 bis 334 ZPO), soweit sie von der bisherigen Anwältin oder vom bisherigen Anwalt geführt werden, beträgt das Honorar bis zu 50 Prozent des Honorars gemäss Artikel 5; in Beschwerdeverfahren (Art. 319 bis 327 ZPO) mit geringem Aufwand bis zu 20 Prozent des Honorars.

Art. 9 «75 Prozent» wird ersetzt durch «100 Prozent».

Art. 12 ¹«Artikel 7 Buchstabe *b*» wird ersetzt durch «Artikel 7».

² Unverändert.

Art. 17 ¹In Strafrechtssachen wird das Honorar wie folgt bemessen:
a in Strafbefehlsverfahren 500 bis 5 000 Franken,
b in Verfahren vor dem Einzelgericht des Regionalgerichts 500 bis 25 000 Franken,
c in Verfahren vor dem Kollegialgericht des Regionalgerichts 2 000 bis 50 000 Franken,
d in Verfahren vor dem Wirtschaftsstrafgericht 2 000 bis 80 000 Franken,
e in Verfahren, die mit der Einstellung durch die Staatsanwaltschaft oder das erstinstanzliche Gericht erledigt werden, 25 bis 100 Prozent des Honorars gemäss den Buchstaben *a* bis *d*,
f in Rechtsmittelverfahren (Art. 379 bis 415 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO])¹⁾, mit Ausnahme der Beschwerdeverfahren gemäss Buchstabe *g*, 10 bis 50 Prozent des Honorars gemäss den Buchstaben *b* bis *e*,

¹⁾ SR 312.0

- g* 500 bis 5 000 Franken in Verfahren der Beschwerdekammer des Obergerichts ohne Rechtsmittelcharakter sowie in Beschwerdeverfahren (Art. 393 bis 397 StPO) betreffend
1. nicht instanzabschliessende Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der erstinstanzlichen Gerichte,
 2. Entscheide der Zwangsmassnahmengerichte,
- h* für selbstständige nachträgliche Entscheide gemäss Artikel 363 ff. StPO 10 bis 40 Prozent des Honorars gemäss den Buchstaben *a* bis *d* sowie *f*.
- ² Das Honorar gemäss Absatz 1 Buchstaben *a* bis *e* umfasst auch die Abgeltung des Aufwandes für das Vorverfahren.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Das neue Recht ist anwendbar, wenn im betreffenden Verfahren die ZPO oder die StPO zur Anwendung gelangt.
2. Das bisherige Recht ist anwendbar, wenn im betreffenden Verfahren das Gesetz vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (ZPO) oder das Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV) zur Anwendung gelangt.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 26. Oktober 2011

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Pulver*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*